

**Stellungnahme der  
Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.  
(DEGEMED)**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung  
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz - PsychThAusbRefG)**

**A. Vorbemerkung:**

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED) unterstützt die geplante Reform der Psychotherapeutenausbildung.

Der Gesetzentwurf greift wesentliche Aspekte auf, die auch aus Sicht von medizinischen Rehabilitationseinrichtungen wichtig sind. Zum einen ist dies der Ansatz, die akademische Ausbildung altersstufen- und patientengruppenübergreifend anzulegen. Zum anderen ist es im Sinne einer bestmöglichen Patientenversorgung hilfreich, den Studentinnen und Studenten die notwendigen Kompetenzen für ein selbstständiges lebenslanges Lernen zu vermitteln.

Die DEGEMED sieht jedoch bei der Zielsetzung des Studiums und bei den geplanten berufspraktischen Einsätzen Änderungsbedarf. Die DEGEMED fordert hierbei die spezifischen Anforderungen an die Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen besser zu berücksichtigen.

Dies ist zwingend notwendig, da die medizinische Rehabilitation ein wichtiges Tätigkeitsfeld für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist. Nach einer Studie der Bundespsychotherapeutenkammer\* waren 2013 rd. 5.000 Psychologen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Reha-Kliniken beschäftigt.

Zum überwiegenden Anteil sind diese in Reha-Einrichtungen mit den Behandlungsschwerpunkten Psychotherapie, Psychosomatik und Suchterkrankungen tätig. Aber auch bei zahlreichen somatischen Erkrankungen arbeiten Psychotherapeuten in der Rehabilitation in multi-professionellen Teams.

\*BPTK-Studie „Versorgung psychisch kranker Menschen in der medizinischen Rehabilitation“, Berlin 2014

## B. Stellungnahme im Einzelnen

### I. Abschnitt 2

**Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 3 Nr. 1-8, § 9 Nr. 1-10**

#### § 7 Abs. 1 Satz 1

a) Beabsichtigte Regelung:

§ 7 definiert das Ziel des Studiums sowie die Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist. Hierzu werden in § 7 Abs. 1 Satz 1 die relevanten Bezugswissenschaften aufgezählt.

b) Stellungnahme:

Diese Aufzählung ist generell richtig, aber nach Auffassung der DEGEMED nicht vollständig, da der Fachbereich Rehabilitationswissenschaften nicht aufgeführt wird.

c) Vorschlag:

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in §7 Abs. 1 Satz 1 vor:

„Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer, **rehabilitationswissenschaftlicher** und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, ...“

d) Begründung:

Da ein erheblicher Anteil der Psychotherapeuten in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation tätig sind, muss den Studierenden der Fachbereich Rehabilitationswissenschaften während der Ausbildung in angemessenem Umfang vermittelt werden.

#### § 7 Abs. 3. Nr. 1-8

a) Beabsichtigte Regelung:

In den Nr. 1 - 8 werden die besonderen Befähigungen aufgelistet, die den Studierenden während der Ausbildung vermittelt werden sollen.

b) Stellungnahme:

Die aufgeführten Inhalte sind sachlich richtig, aber nach Auffassung der DEGEMED nicht vollständig.

c) Vorschlag:

8. „aktiv, interdisziplinär und **interprofessionell** mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.“

d) Begründung:

Die Kompetenz zu interprofessioneller Arbeit sollte zusätzlich aufgeführt werden. Interdisziplinär bezieht sich im Wesentlichen auf die Fähigkeit, in Forschung und Wissenschaft mit anderen Disziplinen zu kooperieren.

Interprofessionalität bezieht sich hingegen auf die Fähigkeit, in Teams mit verschiedenen Ausbildungshintergründen erfolgreich zu arbeiten und ist für die Tätigkeit in Reha-Einrichtungen von herausragender Bedeutung.

**§ 9 Nr. 1 – 10**

a) Beabsichtigte Regelung:

§ 9 Nr. 1 - 10 legt die Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums fest.

b) Stellungnahme:

Teil der Ausbildung sollen auch berufspraktische Einsätze sein. Nach Auffassung der DEGEMED müssen Reha-Einrichtungen zwingend auch als Ausbildungsstätte aufgeführt werden, weil sie ein erhebliches Tätigkeitsfeld für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darstellen, das besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

c) Vorschlag:

Der Absatz sollte erweitert werden, in dem relevante Einrichtungen genannt werden, so auch Reha-Einrichtungen, die als Kooperationspartner für berufspraktische Einsätze in Frage kommen.

**Abs. 10 (Ergänzung) „Die berufspraktischen Einsätze sollten in umfassender Weise auf möglichst viele der bestehenden Tätigkeitsfelder der angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorbereiten. Hierzu zählen neben verschiedensten ambulanten Versorgungsstrukturen auch stationäre psychosomatische und psychiatrische Einrichtungen, sowie u.a. Akut- und Reha-Kliniken.“**

d) Begründung:

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Reha-Einrichtungen weichen elementar von den Rahmenbedingungen niedergelassener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der ambulanten Versorgung ab. Dies gilt vor allem in Bezug auf die enge zeitliche Befristung der Rehabilitationsaufenthalte, die besondere methodische Ansätze erfordern. Darüber hinaus arbeiten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten häufig mit Patientinnen und Patienten, die eine Rehabilitation auf Grund von somatischen Erkrankungen in Anspruch nehmen. Auch dies setzt besondere Befähigungen voraus, die im Rahmen der geplanten Ausbildungsreform berücksichtigt werden müssen.

\*\*\*

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED) ist Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation und vertritt in ganz Deutschland indikationsübergreifend die Interessen stationärer und ambulanter Reha-Einrichtungen in öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft.